

Landesbehindertenbeauftragter, Am Markt 20, 28195 Bremen

Frau Bartsch  
M+O Bremen Ingenieurgesellschaft für das  
Bauwesen mbH  
Parkstraße 123, 28209 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 42-18 ABP

Bremen, 25.04.2018

## Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zu der Querungshilfe Findorffstraße

Sehr geehrte Frau Bartsch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihrer E-Mail vom 28.03.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zu der ungesicherten Querungsstelle in der Findorffstraße u.a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

## Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind besonders zu beachten.

### **Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (Herdentorsteinweg – Breitenweg)**

die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ ist in der DIN 18040-3:2014-12. unter Punkt 5.3.2.1 unter a) und b) zu finden. Dort heißt es: *„Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf:*

- a) *Einen Bord mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm für blinde und sehbehinderte Menschen. Dieser Bord muss eindeutig auffindbar sowie einschließlich der Übergangsbereiche zum angrenzenden abgesenkten Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet sein. Die eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen ist bei einer Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984 sichergestellt.*
  
- b) *Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verziehungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

### **Bordsteinabsenkungen**

Desweiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 Auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

*„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer Ausrundung der Bordkante von  $r = 20$  mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.*

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

A) Zunächst möchte ich auf einen Punkt hinweisen, den Herr Dr. Steinbrück bereits in einer E-Mail an Frau Pieper aus dem Jahre 2013 kritisch angemerkt hatte. Nachstehend das Zitat aus der damaligen Stellungnahme *„...heute habe ich Kenntnis davon erhalten, dass in der Findorffstraße auf der stadteinwärtigen Seite gerade der Radweg erneuert worden und die Bushaltestelle neu angelegt worden sind.*

*An den Planungen für diese Maßnahme bin ich nicht beteiligt worden. Aus meiner Sicht ist dies insbesondere auch deshalb problematisch, weil dort weder ein Trennstreifen zwischen Rad- und Gehweg eingebaut noch die Bushaltestelle mit taktilen Leiteinrichtungen versehen worden ist...*

Auf Grund der aktuellen Sanierung des von Ihnen eingeplanten Bauabschnittes, wäre es wünschenswert, wenn insbesondere der taktile Trennstreifen bestehend aus Kleinsteinpflaster nachgerüstet werden könnte. Sollte dies nicht auf ganzer Länge der Findorffstraße erfolgen können, sollte zumindest der Trennstreifen auf der nördlichen Gehwegseite bis in die Einmündung der Plantage und der ersten Grundstückseinfahrt auf der Findorffstraße erfolgen. Jedenfalls reicht ein nur für ein kurzes Stück angelegter Trennstreifen aus unserer Sicht nicht aus. Dies entspricht nicht dem Konzept der Barrierefreiheit, wie es den einschlägigen DIN-Normen zu entnehmen ist.

B) Auf der südlichen Gehwegseite sollte sich der taktile Trennstreifen ebenfalls an die „Konturen“ des kreuzenden Radweges anpassen und beidseitig durchgezogen werden.

C) Des Weiteren ergibt sich für uns die Frage, welches Material in dem nördlichen Gehweg bei den Parkplätzen liegt. Sollte es sich hierbei um Großsteinpflaster handeln, ist die Anlage des Aufmerksamkeitsfeldes dort korrekt.

D) Im Erläuterungsbericht ist ebenfalls eine Parkplatzfläche auf der südlichen Gehwegseite (Richtung Bürgerweide) ausgewiesen. Das Beiliegende Foto Nr. 2 zeigt eine solche Parkfläche leider jedoch nicht auf. Für uns stellt sich die Frage, wo sich diese Fläche befindet, welches Material dort verwendet wurde und vor allem wie diese Fläche zu dem Gehweg hin abgegrenzt wurde. Wir bitten hier um nähere Informationen, um auch hier die Anlage des Aufmerksamkeitsfeldes abschließend bewerten zu können.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen und zur Erörterung der gesamten Angelegenheit stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten